

# Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher –

## Gemeinde Mellenthin

**Beschlussvorlage**  
GVMe-0009/24

öffentlich

### Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung zur Wahl des stellvertretenden Gemeindeführers der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mellenthin

<i>Organisationseinheit:</i> FD Bürgeramt <i>Bearbeitung:</i> Johannes Golz	<i>Datum</i> 08.07.2024
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Mellenthin (Entscheidung)	19.08.2024	Ö

### Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mellenthin stimmt der Wahl des Kameraden Fabian Großmann zum stellvertretenden Gemeindeführer der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mellenthin zu. Der Kamerad Großmann wird für die Dauer seiner Amtszeit zum Ehrenbeamten ernannt.

### Sachverhalt

Der stellvertretende Gemeindeführer einer Feuerwehr wird gemäß § 12 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG M-V) aus der Mitte der aktiven Mitglieder für sechs Jahre gewählt. Mit Datum vom 07.11.2022 ist der bisherige stellvertretende Wehrlführer von seinem Amt zurückgetreten. Es bedurfte daher einer Ersatzwahl.

Für die Position des stellvertretenden Gemeindeführers wurde ein Wahlvorschlag in der Amtsverwaltung eingereicht:

- Kamerad Fabian Großmann

Nach § 12 Abs. 2 BrSchG M-V unterliegt die Wählbarkeit folgenden Voraussetzungen:

Rechtsgrundlage	Wählbarkeitsvoraussetzung	Großmann, Fabian
§ 12 (2) Nr. 1 BrSchG M-V	Mindestens vier Jahre aktive Mitgliedschaft in einer Feuerwehr	Seit 02.05.2005 Mitglied im aktiven Dienst = <u>Voraussetzung erfüllt</u>
§ 12 (2) Nr. 2 BrSchG M-V	Persönliche und fachliche Eignung für das Amt	Im Führungszeugnis befinden sich keine Eintragungen; ebenfalls steht Kamerad Großmann

		für die freiheitlich demokratische Grundordnung ein = <u>Voraussetzung erfüllt</u>
§ 12 (2) Nr. 3 BrSchG M-V i. V. m. § 3 (2) FwLDAVO M-V	Die für das Amt erforderlichen Lehrgänge besucht oder Verpflichtung diese nach der Wahl zu besuchen	Gruppenführer am 26.04.2024  Leiter einer Feuerwehr muss innerhalb von zwei Jahren nachgeholt werden  = <u>Voraussetzung erfüllt</u>
§ 12 (2) Nr. 4 BrSchG M-V	Das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet	Kamerad Großmann ist 37 Jahre alt = <u>Voraussetzung erfüllt</u>

Im Ergebnis wird festgestellt, dass der vorgeschlagene Kamerad die Wählbarkeitsvoraussetzungen entsprechend des § 12 (2) BrSchG M-V erfüllt und die Wählbarkeit somit gegeben war.

Die Freiwillige Feuerwehr führte die Ersatzwahl am 28.06.2024 durch. Hier wurde Kamerad Fabian Großmann zum stellvertretenden Gemeindeführer gewählt.

Die Wahl des stellvertretenden Gemeindeführers bedarf gemäß § 12 (1) S. 3 BrSchG M-V in Verbindung mit dem einschlägigen Kommentar der Zustimmung der Gemeindevertretung, die mithin ein erhebliches Mitspracherecht bei der Auswahl der Führungspersönlichkeiten der Freiwilligen Feuerwehr hat (Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung).

#### Anlage/n

1	Niederschrift Mitgliederversammlung (öffentlich)
---	--

Beratungsergebnis	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Gremium Gemeindevertretung Mellenthin	7						